

# **Satzung des Schützenbundes Märkisch-Oderland**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Schützenbund Märkisch-Oderland e.V. (SB MOL) ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Schützenvereinen und Schützengilden im Kreis Märkisch-Oderland. Diese werden im Folgenden Schützenvereinigungen genannt.
2. Der Schützenbund MOL wurde am 08.04.2000 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Registriernummer V 752 eingetragen.
3. Der Schützenbund MOL ist Mitglied des Kreissportbundes MOL.
4. Der Sitz des Schützenbundes MOL ist Altlandsberg, Berliner Allee 30.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Schützenbundes MOL ist
  - a) die Vertretung der Schützeninteressen gegenüber dem Kreis Märkisch-Oderland sowie in der Öffentlichkeit,
  - b) die Förderung des Schützenwesens im Kreis MOL und die Koordinierung von gemeinsamen Vorhaben,
  - c) die Pflege und Bewahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Schützenbund MOL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Schützenbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenbundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze und Aufgaben**

1. Der Schützenbund MOL ist parteienunabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Die Mitglieder (§ 4) der Organe (§ 6) des Schützenbundes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Gewinnanteile.
3. Die Aufgabe des Schützenbundes MOL ist die Entwicklung und Förderung des Schützenwesens und der Brauchtumspflege im Kreis Märkisch-Oderland.  
Dazu gehören :
  - a) die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports sowie ausgewählter Zielgruppen z.B. Kinder, Jugendliche, Behinderte, Frauen und Senioren,
  - b) Unterstützung der Mitgliedsvereinigungen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  - c) die Förderung der Schützenjugend und ihrer Zusammenarbeit mit der Kreissportjugend.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Schützenbundes MOL kann jede Schützenvereinigung des Kreises Märkisch-Oderland werden, die Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. ist.

Eine besondere Mitgliedschaft können andere Vereine/Gruppen eingehen, jedoch sind diese ohne Stimmrecht gegenüber dem Brandenburgischen Schützenbund e.V.

Es muß von allen der Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erbracht werden.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Zur Aufnahme einer Schützenvereinigung bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand des Schützenbundes MOL zur Weiterleitung und endgültigen Entscheidung an den Kreisschützentag. Bei triftigen, der Satzung entgegenstehenden Gründen, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand vorläufig und auf dem Kreisschützentag endgültig mitzuteilen.

2. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge beschließt der Kreisschützentag. Deren Verwendung wird in einer Finanzordnung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Schützenbundes**

1. Die Organe des Schützenbundes sind der Kreisschützentag, der Vorstand, die Kassenprüfer und der Ehrenrat.

2. Der Vorstand des Schützenbundes führt die Geschäfte zwischen den Kreisschützentagen im Sinne dieser Satzung.

## **§ 7 Der Kreisschützentag**

1. Der Kreisschützentag ist das höchste Organ des Schützenbundes MOL. Er tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

2. Zusammensetzung des Kreisschützentages :  
- Vertreter der zugehörigen Schützenvereinigungen,  
je angefangene 50 Mitglieder wird 1 Vertreter delegiert  
- die Vorstandsmitglieder des Schützenbundes  
- die Kassenprüfer  
- die Mitglieder des Ehrenrates

3. Der Vorstand lädt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zum Kreisschützentag ein.

4. Anträge zum Kreisschützentag können von den Schützenvereinigungen und vom Vorstand gestellt werden. Diese sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzubringen. Zur Behandlung von Anträgen ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten des Kreisschützentages.

5. Der Kreisschützentag ist zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes einschließlich der haushaltsmäßigen Entlastung,
  - Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan und Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Schützenbundes MOL e.V.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Kreisschützentag ist mit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse des Kreisschützentages und über die Wahl- und Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem vor Beginn der Tagung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Ein außerordentlicher Kreisschützentag ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereinigungen das fordert, und auf Beschluss des Vorstandes.
9. Stimmberechtigt und wählbar sind die entsandten Vertreter der Schützenvereinigungen ab vollendetem 18. Lebensjahr.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Abstimmung**

1. Die unter §7 genannten Teilnehmer am Kreisschützentag und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.
2. Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedermeldung zum 31.12. des vergangenen Jahres.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Auf Forderung einer Schützenvereinigung muß geheim abgestimmt werden

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Kreisschützenbundes Märkisch-Oderland e.V. besteht aus dem Kreisschützenmeister, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt den Schützenbund zwischen den Kreisschützentagen im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisschützentages. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Schützenbund MOL durch den Kreisschützenmeister oder seinen Stellvertreter vertreten.
4. Der Kreisschützenmeister bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen.
5. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse bzw. Mitglieder für bestimmte Zwecke einsetzen.
6. Der Vorstand wird jeweils für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Funktion, kann der Vorstand ein anderes

Vorstandsmitglied zusätzlich mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen bzw. einen Nachfolger aus den Schützenvereinigungen bis zum nächsten Kreisschützentag berufen.

## **§ 10**

### **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Austritt einer Schützenvereinigung bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreisschützentag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11**

### **Auflösung des Kreisschützenbundes**

1. Über die Auflösung des Schützenbundes MOL e.V. beschließt der Kreisschützentag. Der Beschluss erfordert die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschützentages.
2. Bei Auflösung des Schützenbundes MOL e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Schützenbund e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreisschützentag des Schützenbundes MOL e.V. am 17. September 2016 in Kraft.